

# RS Vwgh 1997/4/15 93/14/0080

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.04.1997

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

37/02 Kreditwesen

## Norm

FinStrG §89 Abs4;

KWG 1979 §23 Abs1;

## Rechtssatz

Die Durchbrechung des Bankgeheimnisses erfaßt auch das Konto eines in das Strafverfahren nicht involvierten Bankkunden, über das ein Verdächtiger verfügen durfte, wenn der Tatverdacht gegen diesen Verdächtigen in einem sachlichen Zusammenhang mit diesem Konto steht, sofern zwischen dem offenzulegenden Bankkonto und dem Verdächtigen eine solche rechtliche und tatsächliche Verbindung besteht, die schlüssig den Verdacht begründet, der Betreffende habe sich auch die aus dieser speziellen Verbindung erwachsenden Verfügungsmöglichkeiten bei Begehen einer Straftat zunutze gemacht.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1993140080.X03

## Im RIS seit

19.09.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)